



Bundesnetzagentur

**Gemeinsames Positionspapier
der Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur
zur Auslegung von § 2 Nr. 11 und § 17 Abs. 2a StromNEV
(Pooling)**

Version: 2.0

– Stand: 14.11.2014 –

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	3
1. Begriffliche und abwicklungstechnische Klarstellungen	4
2. Weites Verständnis des Begriffes der „galvanischen Verbindung“	7
3. Anforderungen an die Möglichkeit zur Lastverlagerung	10
4. Transitproblematik / Rückspeisung	12
5. „Messtechnische Entflechtung“ bei Netzübergängen	13
5.a. Modifizierte Netzsituation zur Ausgangssituation „Messtechnische Entflechtung“ bei Netzübergängen	16
6. Netzknoten ohne überspannungsseitige Sammelschiene	16
7. Dreiwicklertransformator	18
8. Kettenumspannwerke	19
9. Durch Direktleitung verbundene Umspannwerke	21

0. Einleitung

Mit Beschluss vom 05. Juli 2013 hat der Bundesrat in seiner 912. Sitzung eine Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen (BR-Drucks. 447/13 (Beschluss)). In Ziffer 1. a) und b) dieses Beschlusses werden die §§ 2 und 17 StromNEV geändert. Die Änderungen sind am 21. August 2013 veröffentlicht worden. Gemäß § 32 Abs. 12 StromNEV (n.F.) sind die Änderungen der Verordnung ab dem 01. Januar 2014 anzuwenden. Die Neuregelung lautet:

§ 17 Abs. 2a StromNEV

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach Absatz 2 Satz 2 (Pooling) ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Netznutzers durchzuführen, wenn all diese Entnahmestellen

1. durch denselben Netznutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,
3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Übrigen ist ein Pooling mehrerer Entnahmestellen unzulässig. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat der Netznutzer nachzuweisen. Das Pooling erfolgt

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 erste Alternative durch eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Lastgangzeitreihen der Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung oder
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung.

§ 2 Nr. 11 StromNEV

Ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nr. 11 StromNEV (n.F.) liegt vor, wenn: der räumlich eng begrenzte Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus
(lit. a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
(lit. b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind.

Im Laufe des ersten Jahres, seitdem die Verordnungsänderung in Kraft getreten ist, haben sich immer wieder Fragen zur korrekten Auslegung und Anwendung der Verordnung ergeben. Um die von den Marktteilnehmern aufgeworfenen Auslegungsfragen einer möglichst bundeseinheitlichen Auslegung zuzuführen, hat die Bundesnetzagentur zusammen mit den Regulierungsbehörden der Länder diese Fragestellungen erörtert. Ergebnis dieser Überlegungen ist dieses gemeinsame Positionspapier, welches die Rechtsauffassung der Regulierungsbehörden zu § 17 Abs. 2a StromNEV wiedergibt. Wenn sich weitere Auslegungsfragen ergeben, so wird dieses Papier

anforderungsbezogen erweitert und ergänzt. Insofern handelt es nicht um ein abgeschlossenes Auslegungspapier.

1. Begriffliche und abwicklungstechnische Klarstellungen

- Im Folgenden wird mehrfach der Begriff „Eigentumsgrenze“/„**Eigentum**“ verwendet. Der Besitz, beispielsweise in Pachtfällen, ist dem gleichzusetzen (im Sinne von Betriebsverantwortung).
- Grundsätzlich gilt die Regelung aus § 17 Abs. 2 StromNEV, die vorgibt, dass je Entnahmestelle ein Leistungspreis anzusetzen ist. Die Abrechnung eines virtuellen Zählpunktes, dessen Jahreshöchst-Leistungswert aus der zeitgleichen Zusammenfassung mehrerer Lastgänge von verschiedenen Entnahmestellen gebildet wird (Pooling), ist somit als **Sonderfall** anzusehen.
- Sofern im folgenden Text von „galvanischer Verbindung“ gesprochen wird, ist nicht zwingend eine dauerhafte Verbindung erforderlich, sondern es genügt eine **Verbindbarkeit** im Sinne, dass eine Verbindung durch eine Schalthandlung hergestellt werden kann. Ein dauerhafter Zustand mit geschlossener Verbindung wird nicht gefordert, sondern nur die Möglichkeit diese Verbindung im Bedarfsfall zu schaffen.
- Durch die Umkehrung der Flussrichtung an einer Übergabestelle wird nicht aus dem nachgelagerten der vorgelagerte Netzbetreiber, verbunden mit der Verpflichtung des bisherigen vorgelagerten Netzbetreibers zur Zahlung von Netzentgelten. Rückspeisungen sind stets als Einspeisung des nachgelagerten Netzbetreibers gem. § 18 Abs. 1 StromNEV zu behandeln.
- Wenn mehrere Entnahmestellen gepoolt abgerechnet werden, so wird die zeitgleich ermittelte Höchstlast zur Berechnung der **Benutzungsstunden** (Bh) verwendet. Diese dienen beispielsweise zur Bestimmung der anzuwendenden Preiselemente aus dem Preisblatt (über oder unter 2.500 Bh).
- **Singulär genutzte Betriebsmittel:** § 19 Abs. 3 StromNEV regelt, dass „Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgeltes im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen“. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die für das Pooling geltende Erfordernis des Anschlusses an der gleichen Spannungsebene durch singulär genutzte Betriebsmittel geschaffen werden kann. Die abrechnungsrelevante Spannungsebene ist hierbei maßgeblich.
- Im Falle von Pooling kam die Frage auf, welches **Abrechnungs- und Messentgelt** angesetzt werden darf.
Je Messeinrichtung (in der Regel entspricht dies einem Zählpunkt und dieser ist i.d.R. deckungsgleich mit einer Entnahmestelle) ist ein Messstellenbetriebsentgelt fällig. In gleicher Weise verhält es sich mit dem Messentgelt, denn je Messeinrichtung ist eine Messung durchzuführen mit allen Prozessschritten wie bei einer einzelnen Abrechnung (u.a. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung etc.). Da die Abrechnung das Ergebnis des virtuellen Zählpunktes (zeitgleich zusammengefasste

Lastgänge) in einer Rechnung fakturiert, kann hierfür ein Abrechnungsentgelt gefordert werden. Wegen des höheren Aufwandes ist es auch denkbar, dass je enthaltener Entnahmestelle ein Abrechnungsentgelt angesetzt wird. Die Beschlusskammer präferiert ein mehrfaches Abrechnungsentgelt.

- Wenn im Zusammenhang mit Pooling von der Zusammenfassung von Messergebnissen mehrerer Entnahmestellen die Rede ist, so ist ausschließlich die zeitgleiche **Zusammenfassung der Leistungswerte** (kW) der Lastgänge gemeint. Eine Zusammenfassung von Arbeitswerten (kWh) ist in keinem Fall vorzunehmen. Die Regelung zum Pooling von Entnahmestellen nach § 17 Abs. 2a StromNEV bezieht sich nach dem eindeutigen Wortlaut alleine auf die Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach § 17 Abs. 2 Satz 2 StromNEV, nicht jedoch auf die Ermittlung des Arbeitsentgeltes nach § 17 Abs. 2 Satz 3 StromNEV. Eine Saldierung von nicht richtungsgleichen Arbeitswerten im Falle von Rückspeisungen bei einzelnen Entnahmestellen scheidet somit aus.

- **Saldierung bei nur einem Zähler**

Elektronische Zähler messen Stromflüsse in zwei Richtungen: Bezug und Rückspeisung. Für jede Richtung wird je Viertelstunde im Lastgang ein Wert abgespeichert. Dieser Wert stellt die mittlere Leistung der Viertelstunde dar und wird ermittelt aus der gemessenen Arbeitssumme der Viertelstunde dividiert durch 0,25 Stunden.

Innerhalb eines Netzknotens sind im Falle von Pooling die Lastgänge der Zähler zu saldieren.

Im Falle eines Bezuges sind die Werte der Rückspeisung gleich Null, im Falle reiner Rückspeisung sind die Bezugswerte gleich Null. Lediglich in den Viertelstunden, in denen die Richtung wechselt, haben beide Richtungen einen Wert. Saldieren bedeutet somit, dass die Bezugsreihen und die Rückspeisungsreihen viertelstundengenau zu einem einzigen Lastgang saldiert werden. Es ist die Frage aufgekomen, ob auch eine Saldierung vorzunehmen ist, wenn nur ein einziger Zähler vorhanden ist.

Erfolgt die Rückspeisung über einen eigenen Netzanschluss und erfolgt daher die Messung in einem Netzknoten über zwei Messeinrichtungen, die zu saldieren sind, so ergibt sich das gleiche Messergebnis wie bei einem Netzanschluss mit einem saldierten Zähler.

Würde man bei nur einem Zähler nicht saldieren, so ergäbe sich ein anderes Ergebnis. Dies wäre nicht sachgerecht, zumal die Saldierung der Einzellastgänge identisch erfolgen kann. Es ist dem Rückspeiselastgang nicht anzusehen, ob er vom gleichen Bezugszähler oder von einem getrennten eigenen Zähler stammt. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass auch bei nur einem Zähler die beiden Lastgänge für die Leistungsberechnung zu saldieren sind.

Dies dient im Wesentlichen der formalen Korrektheit. Die Saldierung dürfte für die Abrechnung praktisch keine Bedeutung haben und führt zu unveränderten Ergebnissen, denn dass in der Viertelstunde mit dem Richtungswechsel die höchste Bezugsleistung auftritt, dürfte extrem unwahrscheinlich sein.

- Saldierungsregeln: Algorithmus zur Zusammenfassung von Lastgängen**

Die Umsetzung der vorgegebenen Saldierungsregeln erscheint teilweise nicht eindeutig, so dass nach dem korrekten Umsetzungsalgorithmus gefragt wurde.

Die unten stehende Grafik zeigt die verordnungskonforme Zusammenfassung von Lastgängen zweier Netzknoten mit jeweils drei Zählern.

1. Schritt: Saldierung = vorzeichengerechtes Zusammenführen

Netznoten I									
		Zähler 1		Zähler 2		Zähler 3			
		Bezugsreihe	Einspeisereihe	Bezugsreihe	Einspeisereihe	Bezugsreihe	Einspeisereihe	Summenlastgang NK I	
		WA	WB	WA	WB	WA	WB	WA-WB	
1. ¼h		30	0	20	0	0	5	:	45
2. ¼h		0	10	0	5	10	0	:	-5
3. ¼h		10	0	0	5	5	0	:	10
4. ¼h		0	20	0	5	10	0	:	-15

Netznoten II									
		Zähler 1		Zähler 2		Zähler 3			
		Bezugsreihe	Einspeisereihe	Bezugsreihe	Einspeisereihe	Bezugsreihe	Einspeisereihe	Summenlastgang NK II	
		WA	WB	WA	WB	WA	WB	WA-WB	
1. ¼h		0	20	20	0	0	20	:	-20
2. ¼h		5	0	10	0	0	10	:	5
3. ¼h		20	0	0	5	5	0	:	20
4. ¼h		20	0	0	20	0	10	:	-10

2. Schritt: vorzeichengleiches Zusammenführen (nur Addition der Bezugswerte)

die Summenlastgänge der einzelnen Netzknoten werden nun vorzeichengleich zusammengefasst. D.h. es werden nur die Bezugswerte der Lastgänge addiert, die Rückspeisungswerte bleiben unberücksichtigt, dazu werden die negativen Werte vor der Zusammenfassung auf Null gesetzt.

	NK-bezogener Summenlastgang		bereinigter Summenlastgang von		Gesamtlastgang	
	NK I	NK II	NK I	NK II	Variante A	
	WA-WB	WA-WB			WA neu	
	:	:	:	:	:	
1. ¼h	45	-20	45	0	45	-->abzurechnende Bezugshöchstlast
2. ¼h	-5	5	0	5	5	
3. ¼h	10	20	10	20	30	
4. ¼h	-15	-10	0	0	0	

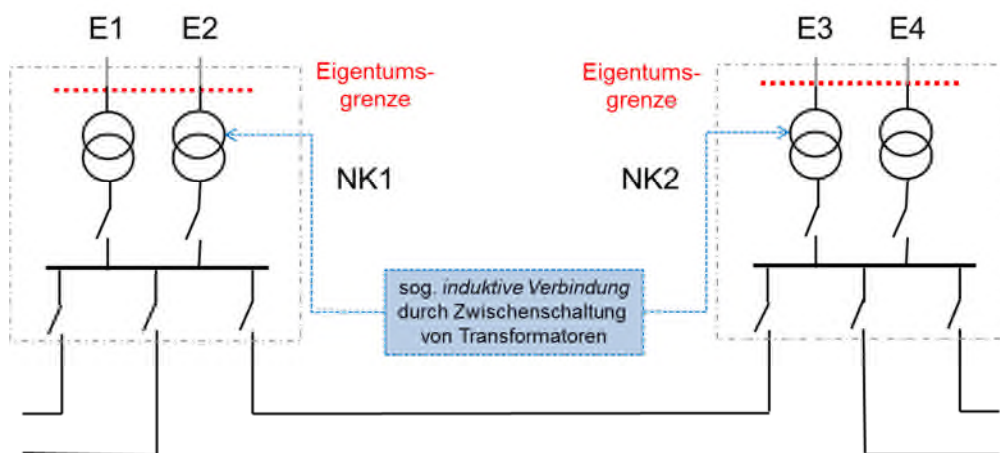
2. Weites Verständnis des Begriffes der „galvanischen Verbindung“

Eine „galvanische Verbindung“¹ liegt auch dann vor, wenn im Falle der Zwischenschaltung von Transformatoren zwischen den miteinander zu poolenden Entnahmestellen lediglich eine sog. induktive Verbindung besteht, welche aber die Verlagerung eines hohen Anteils der Entnahmeleistung ermöglicht.

Der in § 2 Nr. 11 Buchstabe b) und § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV verwendete Begriff der „galvanischen Verbindung“ ist nicht im streng technischen Sinne zu verstehen. Stattdessen ist das schon der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Pooling von Entnahmestellen vom 26.09.2011 (BK8-11/015 bis BK8-11/022) zusammen mit der Auslegungshilfe zu der vorgenannten Festlegung vom 20.12.2011 (dort Seite 1) zugrunde liegende weitere Begriffsverständnis maßgeblich. Die „Verbindbarkeit“ elektrischer Leitungen ist ausreichend, so dass durch eine Schalthandlung eine Verbindung geschaffen werden kann.

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Schaubild wird eine Anschlusssituation mit insgesamt vier Entnahmestellen (nachfolgend bezeichnet als „E1“ bis „E4“) eines beliebigen Netznutzers (dies kann ein nachgelagerter Netzbetreiber oder ein Letztverbraucher sein) dargestellt, von denen jeweils zwei mit einem von zwei Netzknoten (nachfolgend bezeichnet als „NK1“ und „NK2“) verbunden sind. Die beiden Netzknoten bestehen jeweils aus zwei Transformatoren. Die Transformatoren der beiden Netzknoten stehen dabei im Eigentum des Netznutzers. Die vier zu poolenden Entnahmestellen befinden sich also nicht unter-, sondern überspannungsseitig und das nachgelagerte Netz ist lediglich unterspannungsseitig miteinander verbunden.



Frage: Können die mit den Netzknoten NK1 und NK2 verbundenen Entnahmestellen E1 bis E4 gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV zulässigerweise miteinander gepoolt werden, denn zwischen den Entnahmestellen besteht jedenfalls im nachgelagerten Netz (unterspannungsseitig) keine „galvanische Verbindung“ im streng technischen Sinne, da jeweils ein Transformator der Netzknoten NK1 und NK2 zwischengeschaltet ist? Zu beantworten ist diese Frage wie folgt:

¹ Der Begriff der „galvanischen Verbindung“ bezieht sich nicht nur auf starre, dauerhaft bestehende Verbindungen, sondern umfasst auch die „Verbindbarkeit“, die eine Schalthandlung zum Entstehen der Verbindung erfordert.

Auch in einer derartigen Anschlusssituation, in der die Eigentums- oder Besitzgrenze (z.B. durch Pacht) und damit die Entnahmestellen vor den Transformatoren eines Netzknotens liegen, können mit ein und demselben Netzknoten verbundene Entnahmestellen gemäß § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV miteinander gepoolt werden. Denn die Entnahmestellen sind „Bestandteil“ eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nr. 11 a) StromNEV (beispielsweise einer Umspannanlage), so dass das Vorliegen einer „galvanischen Verbindung“ nach § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV und § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV nicht mehr geprüft werden muss. Auch auf die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Netzknotens kommt es nicht an (siehe dazu BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 8), solange die Entnahmestellen in der gleichen Spannungsebene angeschlossen sind.

Sind in der vorstehend geschilderten Anschlusssituation Entnahmestellen nicht mit ein und demselben Netzknoten verbunden, so kommt deren Pooling lediglich unter Anwendung des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV in Betracht, der jedoch eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ der zu poolenden Entnahmestellen voraussetzt. Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff der „galvanischen Verbindung“ auszulegen ist.

Verstünde man den Begriff der „galvanischen Verbindung“ nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV im streng technischem Sinne – also im Sinne einer ununterbrochenen Leitung – so wäre ein Pooling im vorliegenden Fall nicht zulässig. Denn aufgrund der Zwischenschaltung von Transformatoren ist die kundenseitige „galvanische Verbindung“ zwischen den Entnahmestellen im streng technischen Sinne unterbrochen. In der vorliegenden Anschlusssituation besteht gegebenenfalls oberspannungsseitig eine „galvanische Verbindung“ über das vorgelagerte Netz. Eine „galvanische Verbindung“ über das vorgelagerte Netz erfüllt jedoch nicht das Erfordernis der Kundenseitigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4, Alternative 2 StromNEV.

Alternativ hierzu bietet sich ein weites Verständnis des Begriffes der „galvanischen Verbindung“ nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV an, wonach auch im Falle der bei einer Zwischenschaltung von Transformatoren bestehenden induktiven Verbindung eine „galvanische Verbindung“ im Sinne der vorgenannten Regelung bejaht werden kann, sofern diese eine Verlagerung eines hohen Anteils der Entnahmeleistung zwischen den zu poolenden Entnahmestellen ermöglicht.

Für dieses weite Verständnis des Begriffes der „galvanischen Verbindung“ im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV (und im Übrigen auch im Sinne des § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV) sprechen nach übereinstimmender Auffassung der Regulierungsbehörden folgende Argumente:

1. Bei § 17 Abs. 2a StromNEV handelt es sich um eine Ausgestaltung der Regelung des § 21 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betreffend die Bemessung der Netzentgelte. § 21 Abs. 1 EnWG enthält unter anderem die Grundsätze der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit der Netzentgelte. Vor diesem Hintergrund stellt die Möglichkeit einer (kundenseitigen) Lastverlagerung zwischen den zu poolenden Entnahmestellen den zentralen Sachgrund für die Zulässigkeit des Pooling dar (siehe BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 11). Denn durch die Möglichkeit einer Lastverlagerung können im vorgelagerten Netz Kosteneinsparungen vorgenommen werden,

was eine abweichende Ermittlung des Jahresleistungsentgelts nach § 17 Abs. 2a StromNEV rechtfertigt. Es kann dabei keine Rolle spielen, ob eine solche Möglichkeit zur Lastverlagerung über eine „galvanische Verbindung“ im streng technischen Sinne oder aber – bei Zwischenschaltung von Transformatoren – über eine induktive Verbindung besteht. Daher ist der Begriff der galvanischen Verbindung in § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV entsprechend weit auszulegen.

2. In der amtlichen Begründung setzt der Verordnungsgeber ausdrücklich den Begriff der „galvanischen Verbindung“ mit dem Begriff der „elektrisch leitfähigen Verbindung“ gleich (siehe BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 11). Auch eine induktive Verbindung unter Zwischenschaltung von Transformatoren stellt eine elektrisch leitfähige Verbindung in dem vorgenannten Sinne dar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verordnungsgeber für das Vorliegen einer „galvanischen Verbindung“ zwingend eine ununterbrochene Leitung zwischen den zu poolenden Entnahmestellen fordern wollte. Die „Verbindbarkeit“ elektrischer Leitungen, die eine Schalthandlung zum Entstehen der Verbindung erfordert, ist ausreichend.
3. Schließlich ging bereits die Bundesnetzagentur in ihrer Auslegungshilfe vom 20. Dezember 2011 (dort Seite 1) zu ihrer Festlegung zum Pooling von Entnahmestellen vom 26. September 2011 (BK8-11/015 bis BK8-11/022) davon aus, dass im Falle der Zwischenschaltung von Transformatoren eine induktive Verbindung der zu poolenden Entnahmestellen dem Erfordernis einer „galvanischen Verbindung“ genügen kann. Die Einführung des § 17 Abs. 2a StromNEV durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 (BGBl. I, Seite 3250) zielte ausweislich der amtlichen Begründung grundsätzlich auf eine Erleichterung des Pooling gegenüber der Praxis der Bundesnetzagentur ab (siehe BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 6). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber das Pooling von Entnahmestellen durch ein streng technisches Verständnis des Begriffes der „galvanischen Verbindung“ gegenüber der Praxis der Bundesnetzagentur erschweren wollte.

Im Ergebnis ist damit der Begriff der „galvanischen Verbindung“ nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV, dem Willen des Verordnungsgebers sowie dem Sinn und Zweck des § 17 Abs. 2a StromNEV folgend, dahingehend weit auszulegen, dass auch eine induktive Verbindung diesem Erfordernis genügt, sofern die Möglichkeit der Lastverlagerung, eines hohen Anteils der Entnahmeleistung, besteht.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Zulässigkeit des Pooling der vier Entnahmestellen in dem oben beispielhaft abgedruckten Schaubild, dass:

- E1 und E2 können miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ von NK1 im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV sind. Die Frage der Auslegung des Begriffes der „galvanischen Verbindung“ in § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV sowie in § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV spielt hierfür keine Rolle. Die Methodik des innerhalb von NK1 erfolgenden Pooling von E1 und E2 richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV. Vorstehendes gilt entsprechend für E3 und E4, da diese „Bestandteil“ von NK2 sind.

- Ein Pooling von NK1 (E1 und E2) mit NK2 (E3 und E4) ist gemäß § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV zulässig, da zwischen den beiden Netzknoten zwar keine galvanische Verbindung im streng technischen Sinne, wohl aber – unter Zwischenschaltung der vier Transformatoren – eine induktive Verbindung besteht. Diese induktive Verbindung ist als ausreichende „galvanische Verbindung“ im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV anzusehen, sofern auch über diese eine Möglichkeit der Verlagerung eines hohen Anteils der Vorhalteleistung an den zu poolenden Entnahmestellen besteht (siehe Ziffer 3.). Die Methodik des zwischen NK1 und NK2 durchzuführenden Pooling richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV.

3. Anforderungen an die Möglichkeit zur Lastverlagerung

Voraussetzung des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV und des § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV ist jeweils das Vorliegen einer „Verbindung“ zwischen den zu poolenden Entnahmestellen. Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, einen hohen Anteil der vertraglich vereinbarten Vorhalteleistung zwischen den Entnahmestellen zu verlagern. Eine Möglichkeit zu einer vollständigen (100 %igen) Lastverlagerung, bezogen auf die Vorhalteleistung, muss jedoch nicht zwingend bestehen. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit einer Lastverlagerung von mehr als 50 %, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung. Erfolgt die Lastverlagerung nicht über eine, sondern über mehrere Leitungen, so ist für die Prüfung des Schwellenwertes die Summe der Lastverlagerungen über alle hierfür genutzten Leitungen maßgeblich.

Erläuterung:

Eine „galvanische Verbindung“ im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr.4 Alternative 2 StromNEV ist ausweislich der amtlichen Begründung dann gegeben, „wenn der Netznutzer zumindest die Möglichkeit hat, die Entnahmeleistung an seinen Entnahmestellen durch den Einsatz eigener, hierfür durch ihre tatsächliche technische Auslegung geeignete Betriebsmittel zu verlagern. Durch eine solche Verlagerung muss der Letztverbraucher auch über eine andere, ihm ebenfalls zugehörige Entnahmestelle mit Elektrizität versorgt werden können“ (BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 11). Aus der amtlichen Begründung zu § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV ergibt sich, dass die Möglichkeit der Verlagerung eines hohen Anteils der Entnahmeleistung für das Vorliegen einer „galvanischen Verbindung“ als ausreichend und zugleich notwendig anzusehen ist (BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 8).

Maßgeblich für die Frage, ob eine Entnahmestelle gepoolt werden darf ist somit, ob ein hoher Anteil der Last verlagert werden kann. Dies bemisst sich an der im Rahmen des Netzanschlussvertrages vertraglich vereinbarten Vorhalteleistung. Diese ist kleiner oder gleich zu der technischen Kapazität, die der vorgelagerte Netzbetreiber an dieser Entnahmestelle zur Verfügung stellen kann. Keinesfalls kann die Entnahmeleistung (dies ist die tatsächlich aus dem Netz entnommene elektrische Leistung) – gleich, ob im Augenblick des Ausfalles oder eines Mittelwertes aus mehreren Werten – herangezogen werden, da dadurch eine ex-ante-Feststellung der Poolbarkeit ausgeschlossen wäre. Dies ist auch sachgerecht, da der Netznutzer ein Recht hat

die vertragliche Vorhalteleistung ohne Vorankündigung an dieser Entnahmestelle in Anspruch zu nehmen. Somit müsste im Falle eines Ausfalles der Leitung zu diesem Zeitpunkt diese Leistung zu einem hohen Anteil auf die gepoolten Leitungen verlagert sein. Das geforderte Modell mit tatsächlichen Leistungswerten zu arbeiten versagt z.B. bei Notstromübergaben, die über Jahre eine Null-Leistung haben.

Umfasst die vertraglich vereinbarte Vorhalteleitung einen ganzen Netzknoten, an dem mehrere Entnahmestellen angeschlossen sind, ist zu prüfen für welche technische Leistung die einzelnen Entnahmestellen ausgelegt sind. Ist es technisch möglich die gesamte, vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung über eine einzelne Entnahmestelle in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür diese maßgeblich. Begrenzt die technische Kapazität einer Entnahmestelle die mögliche Leistungsanspruchnahme unterhalb der vertraglich vereinbarten Vorhalteleistung, so ist dieser Leistungswert anzusetzen.

Frage: Wie hoch muss der von der Möglichkeit zur Lastverlagerung erfasste Anteil der Leistung bemessen sein, um von einer „galvanischen Verbindung“ im Sinne der vorgenannten Normen ausgehen zu können?

Zu beantworten ist diese Frage wie folgt:

Der Begriff der „galvanischen Verbindung“ in § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV und § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV ist einheitlich auszulegen. Bei der Auslegung ist der Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen. Wie bereits unter Ziffer 2.) ausgeführt, stellt die Möglichkeit einer Lastverlagerung zwischen den zu poolenden Entnahmestellen den zentralen Sachgrund für die Zulässigkeit des Pooling dar, da durch diese im vorgelagerten Netz Kosteneinsparungen vorgenommen werden können. Gerade auch unter Berücksichtigung der oben zitierten Inhalte der amtlichen Begründung darf der von der Möglichkeit der Lastverlagerung erfasste Anteil der Entnahmeleistung daher nicht zu gering bemessen sein.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Bundesnetzagentur muss die Möglichkeit zur Verlagerung eines Anteils der Last von mehr als 50 % (bezogen auf die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung) zwischen den zu poolenden Entnahmestellen gegeben sein, um von einer „galvanischen Verbindung“ im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV und § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV ausgehen zu können. Unter der Vorhalteleistung in dem vorgenannten Sinne ist die zwischen den Beteiligten vertraglich vereinbarte, vom vorgelagerten Netzbetreiber bereit zu haltende Leistung an einer Entnahmestelle zu verstehen.

Wenn weniger als die Hälfte der Last im Falle eines Ausfalles einer Entnahmestelle über vorhandene galvanische Verbindungen transportiert werden könnte, heißt das mehr als die Hälfte der Verbraucher fällt aus, ohne von der galvanischen Verbindung und den weiteren Entnahmestellen profitieren zu können. Dies erscheint den Regulatorischen Behörden zu wenig zu sein, um die Vorteile aus dem Pooling gewähren zu können. Mindestens die Hälfte des Verbrauchs muss ersetzbar sein.

Die Möglichkeit zur Lastverlagerung zwischen den zu poolenden Entnahmestellen kann auch über mehrere Leitungen und Entnahmestellen bestehen. Ist dies der Fall, so ist der prozentuale Schwellenwert von 50 % anhand der Summe der Lastverlagerungen über alle hierfür genutzten Leitungen zu prüfen. Fällt eine Entnahmestelle aus, so muss also die Möglichkeit bestehen, über die gepoolten Leitungen in ihrer Gesamtheit mehr als 50 % der Vorhalteleistung dieser Entnahmestelle auf die ande-

ren Entnahmestellen zu verschieben. Zur Verdeutlichung sei folgendes Beispiel gegeben: ein Netzbetreiber ist mit vier Entnahmestellen mit je 300 MVA am Netz des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen. Die summarische vertragliche Vorhalteleistung beträgt 1.200 MVA. Es ist nicht erforderlich, dass 600 MVA an Last verschoben werden können, denn wenn eine Anschlussleitung ausfällt (mit 300 MVA), so müssen die verbleibenden drei davon die Hälfte, also 150 MVA, ausgleichen können.

Im Ergebnis ist es daher aber nicht mehr möglich, dass eine Übergabestelle mit einer vertraglich vereinbarten Vorhalteleistung von z.B. 15 MVA und einer zweiten mit 50MVA gepoolt wird, weil bei Ausfall der 50MVA-Übergabe die zweite Übergabe technisch nicht mindestens 50% der Vorhalteleistung abdecken kann.

4. Transitproblematik / Rückspeisung

Kommt es zu einer Umkehrung der Flussrichtung vom Netznutzer hin zum vorgelagerten Netzbetreiber (sog. Vorzeichenwechsel) und damit zu einer Rückspeisung in das vorgelagerte Netz, so darf nur dann ein Pooling der Entnahmestellen im Wege der zeitgleichen und vorzeichengerechten Addition (sog. Saldierung) erfolgen, wenn die zu poolenden Entnahmestellen Bestandteil ein und desselben Netzknotens sind (§ 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV). Sind die zu poolenden Entnahmestellen jedoch – wie im Regelfall bei Transitströmen – nicht Bestandteil ein und desselben Netzknotens, so ist lediglich eine zeitgleiche und vorzeichengleiche Addition möglich (§ 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV).

Erläuterung:

Durch Schalthandlungen im vorgelagerten Netz können im nachgelagerten Netz Transitströme zwischen verschiedenen Entnahmestellen auftreten. Derartige Transitströme dienen insbesondere zur Entlastung des vorgelagerten Netzes bei Störungen oder Wartungsmaßnahmen. Im Einzelfall können Transitströme zur Folge haben, dass es zu einer Umkehr der Flussrichtung und damit zu einem Vorzeichenwechsel kommt. In diesen Fällen entstehen sogar vermiedene Netzentgelte durch die Transitströme.

Zu beachten ist, dass Transitströme nicht zwingend zu einer Umkehr der Flussrichtung und damit zu einem Vorzeichenwechsel führen. Bezieht ein nachgelagertes Netz zum Beispiel über die Entnahmestelle E1 1.000 kW und über die Entnahmestelle E2 250 kW und kommt es nun zu einem Transitstrom aus dem vorgelagerten Netz von 900 kW von Entnahmestelle E2 zur Entnahmestelle E1, so ergibt die Messung dabei bei Entnahmestelle E1 100 kW und bei Entnahmestelle E2 1.150 kW. Eine Umkehr der Flussrichtung und ein Vorzeichenwechsel haben in dieser Fallkonstellation nicht stattgefunden. Die Feststellung der Höhe und Verursachung von Transitströmen sind daher in der Praxis schwer und nur im Einzelfall bestimmbar.

Eine zeitgleiche und vorzeichengleiche Addition führt bei Transitströmen ohne Vorzeichenumkehr – wie das soeben genannte Beispiel aufzeigt – zu gleichen abrechnungsrelevanten Leistungswerten wie eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung).

Frage: In welcher Form können die Entnahmestellen des nachgelagerten Netzbetreibers im Falle des Vorliegens von Transitströmen gepoolt werden?

Zu beantworten ist diese Frage wie folgt:

Ein Pooling von Entnahmestellen kommt auch im Falle von Transitströmen von vorneherein nur dann in Betracht, wenn diese entweder Bestandteil eines Netzknotens sind oder über eine kundenseitige galvanische Verbindung verfügen (siehe dazu § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 StromNEV).

Eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Bezugsleistung an einer Entnahmestelle und der Rückspeiseleistung an einer anderen Entnahmestelle ist nur möglich, wenn die Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens sind (§ 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV). Da Transitströme regelmäßig zwischen verschiedenen Netzknoten (insbesondere Umspannwerken oder -stationen) erfolgen, kommt eine Saldierung grundsätzlich nicht in Frage. Da die zu poolenden Entnahmestellen im Falle von Transitströmen im Regelfall nicht Bestandteil eines Netzknotens sind, erfolgt lediglich eine zeitgleiche und vorzeichengleiche Addition (§ 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV).

Für den rückgespeisten Strom fallen gem. § 18 Abs. 1 StromNEV vermiedene Netzentgelte an, wenn die Einspeisung nicht in die Höchstspannungsebene erfolgt, hierbei werden Netzbetreiber wie dezentrale Einspeiser behandelt.

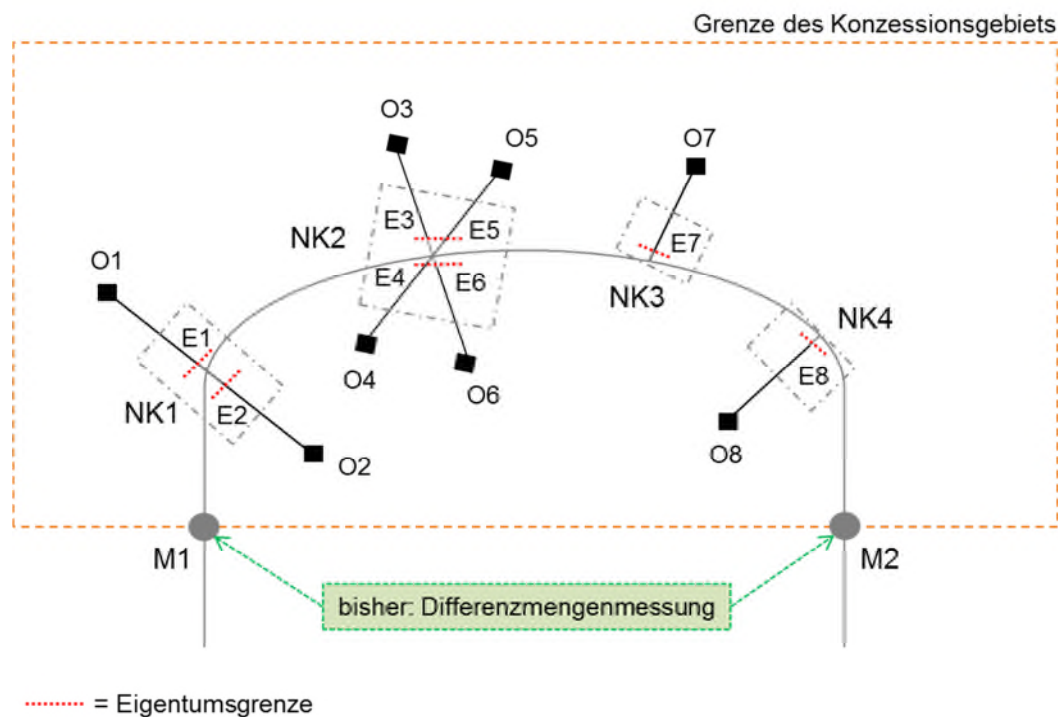
5. „Messtechnische Entflechtung“ bei Netzübergängen

Wurde nach einem Konzessionsübergang das Elektrizitätsversorgungsnetz lediglich messtechnisch entflochten, so scheidet die bisher aus Vereinfachungsgründen übliche Differenzmengenmessung (Summendifferenzmessung) an der Grenze des Konzessionsgebiets aus. Anstelle der Differenzmengenmessung sind an den einzelnen Übergabestellen innerhalb des Konzessionsgebiets an der Eigentumsgrenze zwischen dem vorgelagerten Netzbetreiber und dem nachgelagerten Netzbetreiber technische Einrichtungen zum Zwecke der Übergabemessung einzubauen. Die Zulässigkeit und die Methodik des Pooling der Entnahmestellen des nachgelagerten Netzbetreibers richtet sich ab dem 01.01.2014 nach der Regelung des § 17 Abs. 2a StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 StromNEV (siehe § 32 Abs. 12 StromNEV).

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Schaubild wird eine Anschlusssituation innerhalb eines Konzessionsgebiets mit einer ringförmigen Leitung auf der Mittelspannungsebene zwischen zwei Messeinrichtungen (nachfolgend bezeichnet als „M1“ und „M2“) dargestellt. An der ringförmigen Mittelspannungsleitung befinden sich vier Netzknoten (nachfolgend bezeichnet als „NK1“ bis „NK4“). Die ringförmige Mittelspannungsleitung, die beide Messeinrichtungen M1 und M2 sowie die Netzknoten NK1 bis NK4 verbindet, steht im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers. Mit den Netzknoten NK1 bis NK4 sind eine Reihe von im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehende Entnahmestellen (nachfolgend bezeichnet als „E1“ bis „E8“) verbunden, die die Ortsnetzstationen (nachfolgend bezeichnet als „O1“ bis „O8“) versorgen. Von den einzelnen Ortsnetzstationen O1 bis O8 führt dann das nachgelagerte Niederspan-

nungsnetz (nicht abgebildet), das ebenfalls im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers steht, zu den Entnahmestellen der Letztverbraucher. Aus Vereinfachungsgründen wurde bisher an den Messeinrichtungen M1 und M2 an der Grenze des Konzessionsgebiets eine Differenzmengenmessung (Summendifferenzmessung) durchgeführt, um den Stromverbrauch in dem Konzessionsgebiet zu ermitteln (sog. messtechnische Entflechtung).



Frage: Wie sind die Fälle der messtechnischen Entflechtung nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 17 Abs. 2a StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 StromNEV im Sinne des Pooling zu handhaben?

Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Die bisher durchgeführte Differenzmengenmessung an der Grenze des Konzessionsgebiets ist nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 17 Abs. 2a StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 StromNEV am 01. Januar 2014 (siehe § 32 Abs. 12 StromNEV) unzulässig. Eine derartige zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) in einem Konzessionsgebiet ist gemäß § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV nur noch dann zulässig, wenn innerhalb ein und desselben Netzknotens zulässigerweise Entnahmestellen nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 StromNEV gepoolt werden. Daher müssten, um nach der Neuregelung eine Differenzmengenmessung im Sinne einer Saldierung durchführen zu können, nicht nur einzelne, sondern sämtliche Entnahmestellen eines nachgelagerten Netzbetreibers im Konzessionsgebiet (im Beispielfall: E1 bis E8) „Bestandteil“ eines Netzknotens sein. Diese Voraussetzung ist jedoch in den Fällen der messtechnischen Entflechtung regelmäßig nicht erfüllt, da die Entnahmestellen des nachgelagerten Netzbetreibers mit einer Vielzahl unterschiedlicher Netzknoten (im Beispielfall: NK1 bis NK4) verbunden sind.

Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Pooling von Entnahmestellen vom 26. September 2011 (BK8-11/015 bis BK8-11/022) enthielt in Tenor zu Ziffer 4.) für die Fallkonstellation der messtechnischen Entflechtung eine Übergangsregelung. Die

vorgenannte Festlegung der Bundesnetzagentur und eventuelle Festlegungen von Landesregulierungsbehörden zum gleichen Thema wurden mit dem Ablauf des 31.12.2013 unwirksam.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Zulässigkeit des Pooling der neun Entnahmestellen in dem oben beispielhaft abgedruckten Schaubild Folgendes:

- E1 und E2 können miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ des Netzknotens NK1 im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV sind. Die Methodik des innerhalb von NK1 erfolgenden Pooling von E1 und E2 richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV (Saldierung).
- Vorstehendes gilt entsprechend für E3 bis E6, da diese „Bestandteil“ des Netzknotens NK2 sind.
- E7 kann nicht mit anderen Entnahmestellen gemäß § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV gepoolt werden, da sie als einzige Entnahmestelle mit dem Netzknoten NK3 verbunden ist.
- Vorstehendes gilt entsprechend für E8, die als einzige Entnahmestelle mit dem Netzknoten NK4 verbunden ist.
- Ein netzknotenübergreifendes Pooling der Netzknoten NK1 bis NK4 nach der vorgenannten Vorschrift wäre jedoch dann denkbar, wenn das von den Ortsnetzstationen O1 bis O8 ausgehende Niederspannungsnetz des nachgelagerten Netzbetreibers eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ einzelner oder aller mit den Netzknoten NK1 bis NK4 verbundenen Entnahmestellen E1 bis E8 darstellen würde. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Möglichkeit bestünde, einen hohen Anteil der Last zwischen den zu poolenden Entnahmestellen zu verlagern. Die ringförmige Mittelspannungsleitung, die die Netzknoten NK1 bis NK4 verbindet, steht im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers und stellt daher keine kundenseitige Verbindung dar.

Als Folge der Neuregelung des § 17 Abs. 2a StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 StromNEV sind in Konzessionsgebieten, in denen bisher eine messtechnische Entflechtung in Form einer Differenzmengenmessung durchgeführt wurde, gesonderte Messeinrichtungen an den einzelnen Entnahmestellen des nachgelagerten Netzbetreibers zu installieren. Für den oben dargestellten Beispielfall würde dies bedeuten, dass für jede der Entnahmestellen E1 bis E8 – jeweils im Bereich der Eigentums-grenze zwischen dem vorgelagerten Netz und dem nachgelagerten Netz – eigene Messeinrichtungen einzubauen wären.

Zu beachten ist, dass im Regelfall bei einer solchen Netzsituation einer der beiden Übergabepunkte (M1 oder M2) einen Bezug und der andere eine Rückspeisesituation aufweist. Keinesfalls wird an der Übergabestelle mit der Rückspeisung der Netzbetreiber zum vorgelagerten Netzbetreiber und erhält Netzentgelte, sondern es sind vermiedene Netzentgelte zu vergüten.

Da in diesen Anschlusssituationen jeweils Netze gleicher Spannungsebenen miteinander verbunden, ist regelmäßig zu prüfen, ob nicht § 14 StromNEV zur Anwendung kommen muss.

5.a. Modifizierte Netzsituation zur Ausgangssituation „Mess-technische Entflechtung“ bei Netzübergängen

Sofern die ringförmige Mittelspannungsleitung im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers steht, stellen die beiden an der Grenze des Konzessionsgebiets installierten Messungen M1 und M2 die abrechnungsrelevanten Messungen dar, die gepoolt abgerechnet werden können, da hier eine kundenseitige Verbindung zwischen diesen beiden Entnahmestellen gegeben ist.

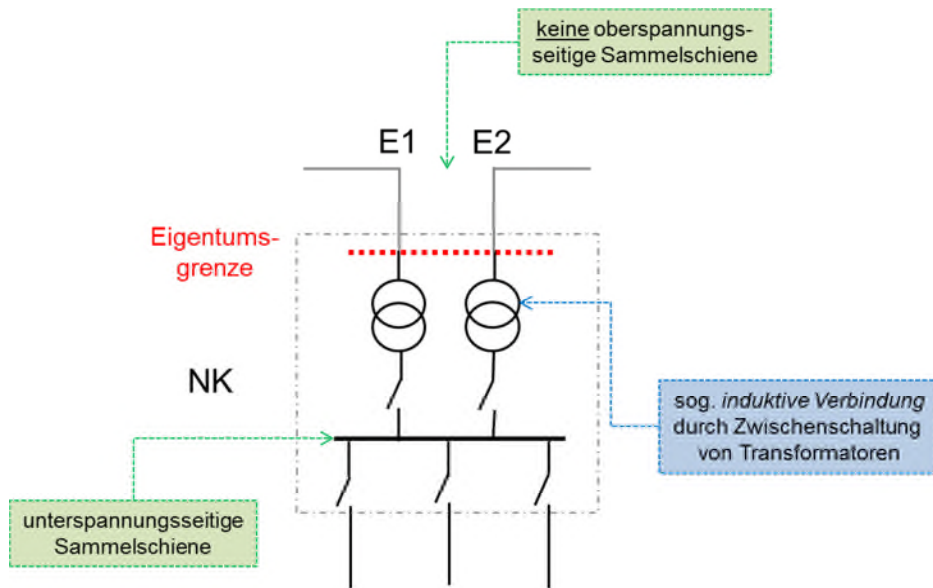
Im Gegensatz zum Punkt 5 steht in dieser Betrachtung die MS-Leistung zwischen M1 und M2 im Eigentum des nachgelagerten (übernehmenden) Netzbetreibers. Es handelt sich um ein Netz mit zwei Entnahmestellen. Eine Entnahmestelle ist von Rückspeisungen geprägt. Keinesfalls ist eine Differenzmengenmessung zulässig, da hierdurch die Netzentgelte unzulässigerweise gekürzt würden. Insbesondere fallen für den rückgespeisten Strom vermiedene Netzentgelte an, wenn die Einspeisung nicht in die Höchstspannungsebene erfolgt.

6. Netzknoten ohne überspannungsseitige Sammelschiene

Verfügt ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nr. 11 StromNEV (beispielsweise ein Umspannwerk) nur unterspannungsseitig, nicht aber überspannungsseitig über eine Sammelschiene, so dass die mit dem Netzknoten überspannungsseitig verbundenen Entnahmestellen lediglich – unter Zwischenschaltung von Transformatoren – über eine sog. induktive Verbindung zueinander verfügen, so können die Entnahmestellen dennoch nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV miteinander gepoolt werden, da die Entnahmestellen als „Bestandteil“ eines Netzknotens anzusehen sind. Der unter Ziffer 2.) erörterte Aspekt des weiteren Begriffsverständnisses der „galvanischen Verbindung“ im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV und § 2 Nr. 11 Buchstabe b) StromNEV spielt in dieser Fallkonstellation grundsätzlich keine Rolle.

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Schaubild wird eine Anschlusssituation mit zwei Entnahmestellen (nachfolgend bezeichnet als „E1“ und „E2“) dargestellt, die mit einem Netzknoten, beispielsweise einem Umspannwerk (nachfolgend bezeichnet als „NK“), verbunden sind. Der Netzknoten besteht aus zwei Transformatoren, die im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehen. Die Transformatoren verfügen nur unterspannungsseitig über eine gemeinsame Sammelschiene, nicht jedoch überspannungsseitig. Die ebenfalls im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehenden Entnahmestellen befinden sich überspannungsseitig, sind also nicht durch eine Sammelschiene miteinander verbunden, sondern nur – unter Zwischenschaltung der beiden Transformatoren – über eine sog. *induktive Verbindung*.



Frage: Ist in der vorstehenden Anschlusssituation ein Pooling der beiden Entnahmestellen möglich?

Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Wie sich aus der amtlichen Begründung ausdrücklich ergibt, ist es bei Vorliegen eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nr. 11 lit. a StromNEV für die Prüfung der Zulässigkeit des Pooling von Entnahmestellen nicht relevant, an welcher Stelle diese Entnahmestellen mit dem Netzknoten verbunden sind (siehe BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 9). Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass die zu poolenden Entnahmestellen beispielsweise an einer ober- oder unterspannungsseitigen Sammelschiene angeschlossen sind. E1 und E2 können daher grundsätzlich miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ von NK im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV sind.

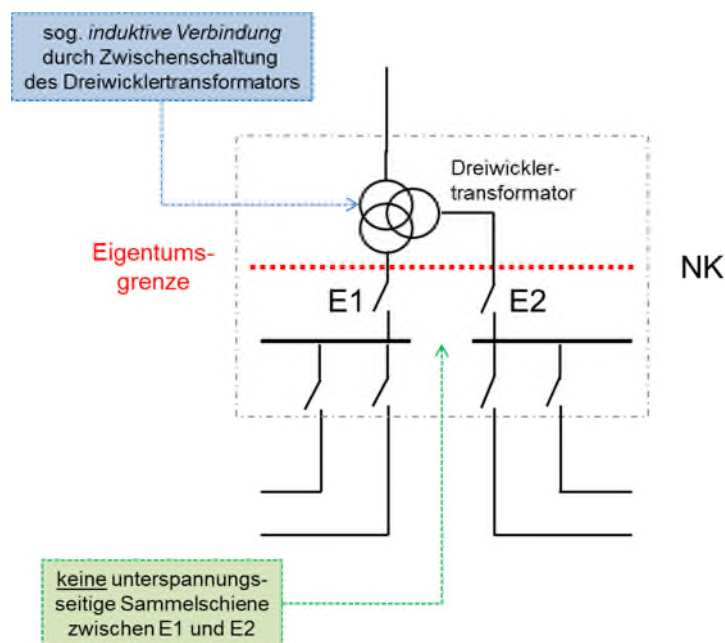
Zu einer anderen Herleitung kommt man, wenn die Eigentumsgrenze außerhalb des Netzknotens liegt. Die Entnahmestellen liegend dann nicht im Netzknoten, sondern im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers. Auch in diesem Fall ist ein Pooling zulässig, da die beiden Entnahmestellen über eine Lastverschiebemöglichkeit verfügen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.) zur galvanischen Verbindbarkeit verwiesen.

7. Dreiwicklertransformator

Sofern die Abgänge eines Dreiwicklertransformators der gleichen Netzebene zuzurechnen sind (Hochspannung, Mittelspannung oder Niederspannung), sind die mit den Abgängen des Dreiwicklertransformators verbundenen Entnahmestellen auch ohne Anschluss an eine unterspannungsseitige Sammelschiene als Bestandteil eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV anzusehen, so dass ein Pooling gemäß § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV grundsätzlich als zulässig zu erachten ist.

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Schaubild wird eine Anschlusssituation mit zwei Entnahmestellen der gleichen Netzebene (nachfolgend bezeichnet als „E1“ und „E2“) dargestellt, die sich in einem Netzknoten (nachfolgend bezeichnet als „NK“), befinden. Der Netzknoten besteht im vorliegenden Fall aus einem Dreiwicklertransformator, der im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers steht. Der Transformator verfügt unterspannungsseitig über zwei Abgänge. Die im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehenden Entnahmestellen befinden sich unterspannungsseitig an den beiden Abgängen des Transformators, sind also nicht verbunden.



Frage: Ist hier ein Pooling der beiden Entnahmestellen zulässig?

Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Bei Vorliegen eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nr. 11 StromNEV kommt es für die Prüfung der Zulässigkeit des Pooling von Entnahmestellen nicht darauf an, an welcher Stelle diese Entnahmestellen mit dem Netzknoten verbunden sind und ob an der Verbindungsstelle eine Sammelschiene existiert (siehe BR-Drucks. 447/13 (Beschluss), Seite 9). Das Fehlen einer Sammelschiene steht daher innerhalb eines Netzknotens der Zulässigkeit des Pooling nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV grundsätzlich nicht entgegen.

Solange E1 und E2 zur gleichen Netzebene gehören, können sie daher grundsätzlich miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ von NK im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV sind.

Gepoolt werden können z.B. Abgänge eines Dreiwicklertrafos mit 110kV zu 30 kV / 20 kV hingegen nicht gepoolt werden dürfen z.B. 110 kV zu 20 kV / 1 kV.

8. Kettenumspannwerke

Auch im Falle von sog. Kettenumspannwerken handelt es sich um ein netzknotenübergreifendes Pooling im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV, so dass eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ der an verschiedenen Netzknoten angeschlossenen Entnahmestellen erforderlich ist.

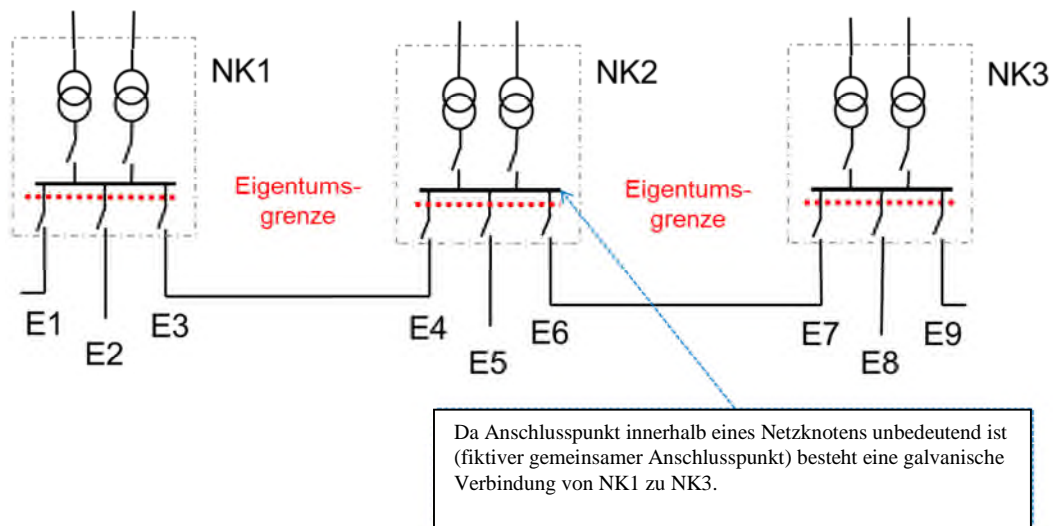
Sollte die Sammelschiene des Netzknotens nicht im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehen, so wird dadurch die kundenseitige Verbindung nicht unmöglich. Für die Frage der Zulässigkeit des Pooling ist es für die Verordnung innerhalb eines Knotens gleichgültig wo die Entnahmestelle angeschlossen ist, die Frage der galvanischen Verbindung spielt innerhalb des Netzknotens keine Rolle und auch die Frage in wessen Eigentum die Anschlussstelle steht (z.B. Sammelschiene) ist somit ohne Bedeutung. Die Verordnung konstruiert für die Anschlussfrage innerhalb des Netzknotens einen virtuellen gemeinsamen Anschlusspunkt.

Daher dürfen (Verbindungen im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers **zwischen** den Netzknoten vorausgesetzt) alle Entnahmestellen und damit auch die Verbindungsleitungen zu weiteren Netzknoten gepoolt werden.

Erläuterung:

In dem nachfolgenden Schaubild wird eine Anschlusssituation mit insgesamt neun Entnahmestellen (nachfolgend bezeichnet als „E1“ bis „E9“) in Kettenumspannwerken dargestellt. Die Netzknoten, im vorliegenden Beispiel Umspannwerke, bestehen jeweils aus zwei Transformatoren mit unterspannungsseitigen Sammelschienen, die im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers stehen. Jeweils drei der Entnahmestellen sind über je eine unterspannungsseitige Sammelschiene mit einem von insgesamt drei Netzknoten (nachfolgend bezeichnet als „NK1“ bis „NK3“) verbunden.

Die Netzknoten NK1 und NK2 sind durch eine im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehende Leitung miteinander verbunden. Gleiches gilt für die Netzknoten NK2 und NK3. Zwischen den Netzknoten NK1 und NK3 besteht keine direkte, im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehende Verbindung. Das Beispiel unterstellt dabei, dass das unterlagerte Netz des Netzbetreibers (versorgt über die Entnahmestellen E1 bis E9) keine Verbindung besitzt.



Frage: Ob und in welcher Form können die Entnahmestellen des nachgelagerten Netzbetreibers im Falle des Vorliegens von Kettenumspannwerken gepoolt werden?

Diese Fragestellung kann wie folgt beantwortet werden:

Innerhalb der einzelnen Netzknoten ist ein Pooling der jeweiligen Entnahmestellen auf der Grundlage von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV möglich. Netzknotenübergreifend, im vorliegenden Beispielfall also zwischen den einzelnen Umspannwerken des Kettenumspannwerkes, kommt ein Pooling nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV gegeben sind. Die Verbindungsleitung zwischen den Netzknoten muss im Eigentum des nachgelagerten Netzbetreibers stehen.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Zulässigkeit des Pooling der neun Entnahmestellen in dem oben beispielhaft abgedruckten Schaubild Folgendes:

- E1 bis E3 können miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ von NK1 im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV sind. Die Methodik des innerhalb von NK1 erfolgenden Pooling von E1 bis E3 richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV (Saldierung). Vorstehendes gilt entsprechend für E4 bis E6, die „Bestandteil“ von NK2 sind, sowie für E7 bis E9, die „Bestandteil“ von NK3 sind.
- Ein Pooling von NK1 (E1 bis E3) mit NK2 (E4 bis E6) ist gemäß § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV netzknotenübergreifend zulässig, da zwischen den beiden Netzknoten eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ besteht. Die Methodik des zwischen NK1 und NK2 durchzuführenden Pooling richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV (vgl. BR-Drs. 447/13 (B) S. 13). Vorstehendes gilt entsprechend für das netzknotenübergreifende Pooling von NK2 (E4 bis E6) und NK3 (E7 bis E9), da auch zwischen diesen beiden Netzknoten eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ vorliegt. Wichtig ist allerdings, dass die Leistungswerte in NK2 (E4 bis E6) nicht „doppelt“ mit NK1 (E1 bis E3) und NK3 (E7 bis E9) abrechnungstechnisch zusammengefasst werden.

- Ein netzknotenübergreifendes Pooling von NK1 (E1 bis E3) und NK3 (E7 bis E9) nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV ist ebenfalls möglich, da innerhalb eines Netzknotens (hier NK2) die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Netzknotens keine Rolle spielen. Die Verbindung innerhalb eines Netzknotens gilt an jeder Anschlussstelle im Knoten als gegeben, so dass der Netzknoten fiktiv als ein Punkt verstanden werden kann.

9. Durch Direktleitung verbundene Umspannwerke

Werden zwei oder mehrere Netzknoten, beispielsweise Umspannwerke, durch eine Direktleitung miteinander verbunden, so sind sie trotzdem nicht als ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nr. 11 StromNEV anzusehen. Die durch eine Direktleitung verbundenen Netzknoten sind vielmehr als getrennte Netzknoten zu betrachten. Im Ergebnis kommt im Hinblick auf die verschiedenen Netzknoten ein netzknotenübergreifendes Pooling nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV in Betracht, sofern eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ (beispielsweise in Form der Direktleitung) gegeben ist. Das Pooling erfolgt in diesem Fall im Wege einer zeitgleichen und vorzeichengleichen Addition nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV, also nicht im Wege einer Saldierung.

Erläuterung:

Nach der Legaldefinition des Begriffes des „Netzknotens“ in § 2 Nr. 11 StromNEV beschränkt sich selbiger auf den „räumlich eng begrenzten Teil eines Energieversorgungsnetzes“ und auf ein „baulich zusammengehörende[s] Gebiet“. Der Bau einer Direktleitung zwischen zwei Netzknoten führt daher nicht dazu, dass diese als ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nr. 11 StromNEV anzusehen wären. Der Begriff der „verlängerten Sammelschiene“, der aus der Diskussion zur singulären Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV bekannt ist, ist auf die Frage des Vorliegens eines Netzknotens nicht übertragbar.

Das Pooling der mit diesen Netzknoten verbundenen Entnahmestellen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Ein *netzknotenübergreifendes* Pooling der mit der Direktleitung verbundenen Netzknoten ist unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 2 StromNEV zulässig; es muss also namentlich eine kundenseitige „galvanische Verbindung“ vorliegen. Eine solche kundenseitige „galvanische Verbindung“ kann beispielsweise in Form der Direktleitung zwischen den Netzknoten bestehen. Die Methodik des zwischen den einzelnen Netzknoten durchzuführenden Pooling richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 StromNEV.
- Entnahmestellen innerhalb der einzelnen Netzknoten können miteinander gepoolt werden, da sie „Bestandteil“ eines Netzknotens im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 StromNEV i. V. m. § 2 Nr. 11 Buchstabe a) StromNEV sind. Die Methodik des innerhalb der einzelnen Netzknoten erfolgenden Pooling richtet sich nach § 17 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 StromNEV (Saldierung).